Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864
1831

134 (6.9.1831)

Visual Library

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1831.

No. 134. Karlsruhe 6. Sept.

In der 77. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. August erstattet der Abg. Wetzel I. folgenden Kommissionsbericht über die Motion des Abg. Duttlinger, die Abschaffung der Liegenschaftsaccise betreffend.

Durch das Accisgesetz von 1812 ist bei allen Liegenschaftsveränderungen, welche im Wege des Kaufs oder Tausches bewirkt werden, eine Accisabgabe mit $1\frac{1}{2}$ kr. per Gulden des Preises eingeführt worden, so wie eine Erbschafts- und Schenkungsaccise in einem abstufenden Verhältnisse von 3 bis 1 kr. herunter per Gulden, neben Beibehaltung der Erkenn-, Gewähr- und sportelordnungsmäßigen Gebühren.

Der Ertrag dieses Accisgefälles solle auch in dem Finanzjahre von $18^{29}/_{30}$ zu der Summe von 292,903 fl. 53 kr. angestiegen seyn. Von dieser Summe sollen zur Kaufsaccise . . . . . 223,322 fl.
und zur Erb- und Schenkungsaccise . 74,581 „ 52 kr.
297,903 fl. 52 kr.
gehören.

Diese Kaufsaccise, welche baar bei jeder Liegenschaftsveränderung entrichtet werden muß, beruht demnach nicht auf einem Besitz an Vermögen oder Einkommen, sondern ihre Abgabe ist im Gegensatze des Titels der direkten Steuer nur als Folge an eine Handlung oder Geschäft geknüpft, welche die Staatsgewalt sich beliebig als eine Finanzquelle ausersehen hat, obschon diese Handlungen nicht immer willkührlich, sondern nicht selten selbst im Wege des gerichtlichen Zwanges bewirkt werden.

Nicht wohl kann demnach diese Abgabe als eine Steuer dem Prinzip entsprechen, wornach jeder im Staate, nur im Verhältniß der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins, also nach dem Verhältnisse seines Vermögens und Einkommens besteuert werden solle, welche zunächst den Maßstab jener Theilnahme bilden.

Zwar erscheinen diese Handlungen des Kaufes und des Tausches als solche des Erwerbes; der diesfallsige Erwerb geschieht aber nur im Wege der Veränderung oder des Umtausches von Preis und Waare; es wird blos die Gattung des Gegenstandes des Besitzes geändert, ohne daß dem Käufer oder Tauscher, welche die Accisabgabe zu entrichten haben, an Einkommen oder Nutzung im Augenblicke ein Zuwachs zugeht, welcher nicht schon der sonstigen Steuerabgabe unterliegen würde.

Die Theilnahme an dem Staatsschutze, welcher von dem Staatsverein bei dieser Handlung den Kontrahenten zu gut kommt, ist aber schon durch die anderwärtigen Gebühren ausgeglichen, welche als Erkenn- und Gewährgelder, dann als Stempel, Sportel und Taxen bezahlt werden müssen; neben diesen Gebühren haften aber auf solchen Handlungen nicht selten noch grundherrliche Gefälle.

Die baare Zahlung dieser Gebühren und die Entrichtung der ebenfalls baar zu zahlenden Accise, machen es dem Käufer daher nicht selten fast unerschwinglich, auch den Kaufschilling dem Worte getreu entrichten zu können, und bringen dem Verkäufer neuen Nachtheil.

Der Abg. Duttlinger hat daher schon in einer der ersten Sitzungen dieser Kammer die Motion auf Abschaffung dieser Accise erhoben und hat dieselbe auch in der siebenzehnten Sitzung ausführlich sowohl aus dem Gesichtspunkte des Rechts, als der Staatsklugheit selbst, begründet und eine bereits einstimmige Unterstützung folgte dieser Motion, bei Ihnen, meine Herren, (siehe Landtagsblatt Nr. 20) wie das Protokoll beurkundet.

Mir wurde nun die Ehre zu Theil, von Ihrer, zur

Berathung dieses wichtigen Gegenstandes bestellten Kommission, als Berichtserstatter gewählt zu werden.

Bei der kraftvollen und gründlichen Darstellung, mit welcher der Urheber der diesfallsigen Motion, die Anwendbarkeit des ferneren Bestandes dieser Abgabe bestritten hat, erübrigt mir aber nichts anderes, als im Auftrage Ihrer Kommission Ihnen, meine Herren, die Resultate unserer Prüfung vorzutragen, indem wir diese Abgabe aus eben diesen Gesichtspunkten, wie der verehrte Proponent solche hinsichtlich des Rechtes und der Politik dargestellt hat, nicht anders als eine verwerfliche Steuerbelästigung ansehen können.

Daß diese Abgabe vor dem Tribunale des Rechts keinen Grund finden könne, vielmehr sich als verwerflich darstelle, dürfte schon aus dem, was ich im Eingange dieses Vortrages vorausführte, unzweifelhaft zu Tage liegen, wenn in Erwägung gezogen wird, daß sie schon dem ersten Prinzip einer gerechten Besteuerung widerstreitet, indem ein Kauf oder Tausch, wodurch ein bloßer Uebergang einer Liegenschafe von einer Hand in die andere bewirkt wird, noch keinen besondern Anspruch an die Wohlthat des Staatsvereins im Gefolge hat, welcher ein Maßstab zum Beitragsverhältnisse begründen könnte, da solcher nur im Einkommen und Vermögen rechtlich gefunden werden kann.

Diesfallsige Vertragshandlung liegt in dem freien Willen des Menschen und kann nicht von einer Abgabe, ohne lästigen Zwang, abhängig bedingt werden.

Diese Abgabe ist aber auch weiter aus dem Standpunkte der Rechtsungleichheit verwerflich, weil sie nicht auch unveräußerliche Güter und sonstige Liegenschaften treffen kann; Stammgüter, Fideicommisse, Liegenschaften der Körperschaften können derselben, da sie dem Verkehre nicht angehören, nicht unterliegen; selbst die im Besitze der Reichen befindlichen an sich wohl veräußerlichen Liegenschaften, kommen gar nicht oder doch nur selten in Verkehr, und unterliegen also ebenfalls um so weniger dieser Abgabe. Desto mehr lastet dieselbe auf der weniger bemittelten Klasse der Staatsbürger, insbesondere auf den Armen, da deren liegenschaftliches Vermögen dem Wechsel der Veräußerung um so häufiger ausgesetzt ist, herbeigeführt durch die Noth der Zeit oder einzelne Unglücksfälle, im Wege des gerichtlichen oder durch die Armuth gebotenen außergerichtlichen Zwangverkaufes, wo nicht selten um jeden Preis losgeschlagen werden muß.

Diese Abgabe, welche dem Käufer als baare Zahlung zur Last liegt, muß nothwendig die Konkurrenz der Kaufsliebhaber stören, welche gern und um einen höheren Kaufschilling kaufen würden, wenn ihnen nicht die baare Hinterlegung des Accises als ein Hinderniß entgegen treten würde; nebenbei berechnet der Kaufsliebhaber diese Abgabe als Auslage für die zu erwerbende Liegenschaft, und die hiernach sich ergebende Preisminderung kann abermal nur wieder dem Verkäufer schaden, da der Käufer um deren Betrag desto weniger anbietet.

Diese Liegenschaftsaccise besteuert demnach vorzüglich nur das Unvermögen, weil die unbemittelte und ärmere Klasse der Staatsangehörigen es vorzüglich ist, deren Güter dem Verkehre am häufigsten und besonders dem Zwangsverkaufe unterliegen, und nicht selten wird der letzte Vermögensrest sonst fleißiger und sparsamer Familien von dieser Abgabe noch vollends verschlungen, theils weil an sich ein kärglicherer Erlös angeboten wird, theils weil noch eine Quote von demselben dem Staatsschatze von dem Käufer zugewendet werden muß.

Die an solchem Accisgefälle dem Staate in dem Rechnungsjahre $18^{29}/_{30}$ zugewachsene Einnahme von nicht weniger als 223,322 fl. 1 kr. dürfte jedem Unpartheiischen den faktischen Beweis einer leidigen Wahrheit liefern, wenn zugleich die zahllose Menge der nur in den öffentlichen Blättern ausgeschriebenen Ganten und Zwangsverkäufe in Betrachtung gezogen wird.

Mit inniger Ueberzeugung wiederhole ich daher nach der schon von dem verehrten Proponenten angeführten Stelle Trefurts: „daß dieses der Fluch dieser Abgabe sey, daß sie „ihrer Natur nach in demselben Verhältnisse wachse, in „welchem der Wohlstand abnimmt, und sie mehr auf dem „Unvermögen als auf dem Vermögen hafte.“

Die Verwerflichkeit dieser Abgabe aus dem Standpunkte des Rechts, wird demnach von Ihnen, meine Herren, nicht wohl unverkannt bleiben können, wenn dieselbe gleichwohl in der gültigen Form des Gesetzes eingeführt ist.

Nicht weniger erscheint dieselbe aber auch selbst aus dem Standpunkte der Politik verwerflich.

Durch dieselbe wird das Stockvermögen der Staatsbürger selbst angegriffen, und indem sich das Produktivkapital vermindert, fließt der ganze Geldwerth des Liegenschaftsvermögens, so weit solcher dem Verkehre ausgesetzt wird, in kleineren oder größeren Zeitperioden dem Staatsschatze zu.

Diese Steuer auf den Umsatz des liegenschaftlichen Eigenthums gelegt, muß nothwendig der Zirkulation desselben hemmend entgegen wirken, und wegen der Minderung der Conkurrenz der Kaufsliebhaber, welche durch diese schwere Abgabe rückgehalten sind, muß sie auch allgemein nachtheilig auf den Preis alles solchen Eigenthumes wirken.

Leider ertönen auch aus allen Theilen unseres Landes Klagen über das Sinken des Güter- und Häuserwerthes; nicht selten ist es, daß dieser Werth im Verkehre weit unter dem Werthanschlage der Steuerkataster steht, und doch ist letzterer das sichere Resultat der Durchschnittsberechnungen über die Kaufschillingserlöse der frühern Jahre.

Nicht selten, sondern fast täglich kehrt der Fall ein, daß sparsame und fleißige Familienväter bei gerichtlichen Zwangszugriffen wegen einzelner Schulden in völligen Vermögensverfall gerathen, weil ihr theuer erkauftes, oder im Erbe übernommenes liegenschaftliches Eigenthum unter allem Werthe losgeschlagen werden muß. Woher diese Erscheinung, meine Herren, in unsern Tagen, wo die Bodenkultur sich so sehr gehoben hat, und die Zahl der Konsumenten mit der steigenden Bevölkerung sich von Tag zu Tag vermehrt? woher dieser Unwerth des Bodens, besonders in den Landgemeinden, selbst in den fruchtbarsten und schönsten Gauen unseres Landes?

Diese Erscheinung mag zwar die traurige Folge mancherlei Verhältnisse seyn, deren Beseitigung nicht immer in der Macht des Menschen steht; vorzüglich will man dieselbe aber dem Mangel des Kredites zuschreiben, welcher das Vertrauen zu Kapitalanlagen gestört, und auch dem fleißigen und häuslichen Güterbesitzer die nöthige Hülfe entzogen hat, was auch nicht zu verkennen ist.

Diesem Uebelstande soll nun vorderst durch ein neues Pfandrecht, und die Einführung einer gleichförmigen Gant- und Executionsordnung abgeholfen werden.

Auch Ihre Kommission, meine Herren, erkennt solche Vervollständigung unserer Gesetzgebung, als hohe und dringende Forderung der Zeit, und mit Vergnügen sieht man den diesfallsigen Regierungsentwurf einer neuen Gerichtsordnung zur Berathung in der betreffenden Kommission vorgelegt.

Aber! die zweckmäßigsten Bestimmungen eines solchen Gesetzes, da sie nur das formelle Recht erreichen können, werden keine besseren materiellen Folgen haben, wenn nicht auch die dem Umsatze des liegenschaftlichen Eigenthums entgegen stehenden Hindernisse beseitigt werden; vielmehr dürften unter solchen formellen Rechtsbestimmungen nur die unglücklichen Schuldner um so häufiger als Opfer des strengen Rechts zu Grunde gehen.

Unter diesen verderblichen Hindernissen dürfte aber unverkennbar diese Liegenschaftsaccise wohl voran in der Reihe stehen, weil durch eben dieselbe der Umsatz des liegenschaftlichen Eigenthums gehemmt wird, indem sie die Minderung der Konkurrenz der Käufer zur unvermeidlichen Folge hat, und sie nebenbei dem Verkehr einen Theil des Productivkapitals, zum Besten der Staatskasse entzieht, welcher dem Verkäufer oder Tauscher zur Deckung seiner Gläubiger oder sonstiger Disposition als Eigenthümer erübrigen würde.

Diese Gattung der Besteuerung kann daher, so lange sie besteht, nur als eine unerträgliche Last des liegenschaftlichen Eigenthumes und als eine der Grundursachen angefeindet werden, welche den Zerfall des Güterwerthes in ihrer gefährlichen Folge hat.

Der längere Fortbestand derselben würde auch bei allen Maaßregeln der Gerichte für eine geeignete Zwangsvollstrekkung, dennoch nicht aufhören, die unbemittelten Güterbesitzer noch vollends zu Boden zu drücken, und dem Mittelstande das Gütereigenthum nach und nach zu entwinden; dagegen würde sie als das geeignetste Mittel dienen, den Liegenschaftsbesitz unter den Händen einzelner Reichen zu concentriren, und die bisherigen Eigenthümer zu bloßen Pächtern in Dienst derselben zu bringen, weil sie aus Mangel bereiter Baarschaften die Konkurrenz der Reichen nicht bestehen können, und in deren guten oder bösen Willen die Preisbestimmung selbst gegeben wäre, wo es an Konkurrenten mangelt.

Diese Liegenschaftsaccise ist also in dem Standpunkte der Staatsklugheit aufgefaßt, nicht weniger als dem des Rechts verwerflich.

In Erwägung dieser Verhältnisse würde daher, meine Herren, Ihre Kommission sich auch verpflichtet halten, nicht anders als dem Antrage des verehrlichen Urhebers entsprechend, auf die Bitte an Se. Königl. Hoheit um einen Gesetzesvorschlag auf die Abschaffung der Liegenschaftsaccise anrathen. Da sie aber nicht in hinlänger Kenntniß der finanziellen Staatsbedürfnisse und ihrer Deckungsmittel ist, so muß sie ihren Antrag vor der Hand darauf beschränken:

Diesen Bericht der Budgetkommission mit der Weisung zuzutheilen, dafür die geeignete Rücksicht zu nehmen, daß, wenn die gänzliche Abschaffung dieser Abgabe bei den momentanen Verhältnissen noch nicht ausführbar erscheinen sollte, diese

Abgabe, wenigstens rücksichtlich der gerichtlichen Zwangsverkäufe, jetzt schon beseitiget werden könne.

Ihr Berichtserstatter, meine Herren, kann sich aber zugleich der Bemerkung nicht enthalten, daß er den Antrag des verehrlichen Proponenten nicht anders als einen solchen erkennen könne, der aus dem allgemeinsten Wunsche des Volks entnommen sey, und unter den materiellen Bedürfnissen desselben eine vorzügliche Stelle behaupte; der Gegenstand desselben also auch die möglichste Berücksichtigung erfordere, damit sich die Klage der zahlreicheren Klasse unserer Mitbürger nicht erhebe, welche durch die Drangsale der Zeit und ihrer Umgestaltung am empfindlichsten leiden: „man habe die Quelle der Noth nicht schauen wollen, wo sie offen vorliege; da nicht helfen wollen, wo das Abgabensystem am nachtheiligsten drücke, und wo man Hülfe mit Recht erwarten dürfe, und woher noch größeres Verderben drohe, wenn nicht baldest Abwendung geschehe!"

In der 81. Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Aug. erstattet der Abg. Rettig v. K. einen zweiten Bericht über Vertheilung u. Vergütung der Kriegskosten, den wir hier vorläufig mittheilen.

Meine Herren!

Sie haben in Ihrer neunzehnten öffentlichen Sitzung vom 4. Mai d. J. beschlossen, die Vorträge der Abgeordneten v. Rotteck und Mittermaier über die Vertheilung und Vergütung der Kriegskosten an die bereits bestandene Kommission zurückzuweisen, und diese mit vier Mitgliedern zu verstärken. Die also verstärkte Kommission hat sämmtliche Vorschläge, sowohl die früheren, als jene, welche sich bei der Debatte vom 4. Mai d. J. ergeben haben, geprüft, und mich beauftragt, Ihnen, meine Herren, die Resultate ihrer Berathungen vorzulegen.

Sie hat diese Resultate abgetheilt in

I. allgemeine Sätze, welche die Grundzüge eines Gesetzes über Kriegskostenvergütung enthalten, und

II. in eine nähere Ausführung, welche die Anwendbarkeit der erstern darthun, und zugleich nachweisen soll, wie sich die allgemeinen Sätze im Einzelnen entwickeln lassen.

Von Ihrem Beschluß, meine Herren, wird demnächst abhängen, ob Sie Beides zu einem Beschluß der hohen Kammer erheben, oder nur die allgemeinen Sätze einzeln berathen und genehmigen, in Hinsicht der nähern Ausführung aber sich darauf beschränken wollen, sie der hohen Regierung zur Prüfung und beliebigen Benutzung bei dem vorzulegenden Gesetzesentwurf zu übergeben.

I. Die allgemeinen Sätze sind folgende:

1) die Kriegslasten, welche künftig von badischen Staatsangehörigen, Gemeinden, Korporationen, Bezirken oder einzelnen Landestheilen bestritten werden, sind Gegenstand einer Vergütung aus den Mitteln der Gesammtheit.

2) Die Vergütung findet gleichzeitig mit der Leistung Statt, oder nach derselben so bald als möglich.

3) Sie ist beschränkt

a) hinsichtlich einzelner, durch das Gesetz namentlich ausgeschlossener, von dem Kriege herbeigeführter Verluste, und

b) in Beziehung auf die Preise der verschiedenen Gegenstände der Kriegsleistungen.

4) Die Mittel zu der Vergütung der Kriegslasten werden aufgebracht

a) durch eine, nach drei Monaten seit dem Beginnen der Kriegslasten auszuschreibende, und nach Erforderniß derselben zu erneuernde allgemeine Kriegssteuer, welche nach dem gesammten ordinären Steuerkapital unter Beizug der Klassensteuer, und, wo möglich, einer Kapitaliensteuer erhoben wird.

b) durch Kriegsschuldscheine, welche auf den Kredit des Staats kreirt, zu Vergütung der Kriegslasten ausgegeben, bei der Kriegssteuer statt baaren Geldes angenommen, und theils im Laufe, theils am Ende des Krieges eingelöst werden.

5) Die Bestreitung der Kriegslasten im Augenblick des Bedarfs, und die Aufbringung der dazu erforderlichen Vorräthe ist Sache der einzelnen Staatsbürger und der Gemeinden. Hierzu wird das Land in gewisse Bezirke abgetheilt, und in diesen die Kriegsleistung jedesmal so weit ausgedehnt, als es die Umstände gestatten.

6) Die Leitung sämmtlicher, auf die Kriegslasten sich beziehender Geschäfte ist besonders dafür bestellten, von den untern und mittleren Verwaltungsstellen unabhängigen Behörden übertragen.

7) Die Vergütung ist bedingt durch eine Nachweisung über die Nothwendigkeit und den Umfang der Leistung, und verbunden mit einer regelmäßig von drei zu drei Monaten wiederkehrenden Generalabrechnung unter den Bezirken.

8) Alle Kriegsrechnungen sind öffentlich und unterliegen der Prüfung der nächsten Ständeversammlung.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur: A. L. Grimm, erster Secretär der zweiten Kammer. Verleger: Buchhändler Ch. Th. Groos.